

mit der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Richters vereinbar ist, keinen Anlass zu Interessenkonflikten gibt und den Erlass des Urteils nicht verzögert;

3. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 6632. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschluss**

Auf seiner 6694. Sitzung am 21. Dezember 2011 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Ruandas gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Schreiben der Präsidentin des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, vom 16. November 2011 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2011/731)<sup>152</sup>.

### **Resolution 2029 (2011) vom 21. Dezember 2011<sup>152</sup>**

*Der Sicherheitsrat,*

*Kenntnis nehmend* von den Schreiben des Generalsekretärs vom 16. und 20. Dezember 2011 an den Präsidenten des Sicherheitsrats<sup>153</sup>, denen die Schreiben der Präsidentin des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda („Gerichtshof“) vom 26. November beziehungsweise 13. Dezember 2011 beigefügt sind,

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen 955 (1994) vom 8. November 1994, 1503 (2003) vom 28. August 2003 und 1534 (2004) vom 26. März 2004 sowie seine früheren Resolutionen betreffend den Gerichtshof,

*sowie unter Hinweis* auf seine Resolution 1966 (2010) vom 22. Dezember 2010, mit der der Internationale Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe („Mechanismus“) geschaffen und der Gerichtshof ersucht wurde, alle ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um seine gesamte verbleibende Arbeit zügig und spätestens bis zum 31. Dezember 2014 abzuschließen, seine Auflösung vorzubereiten und für einen reibungslosen Übergang zu dem Mechanismus zu sorgen,

*ferner unter Hinweis* darauf, dass die Abteilung des Mechanismus für den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda am 1. Juli 2012 ihre Tätigkeit aufnimmt,

---

<sup>152</sup> Der Präsident des Sicherheitsrats lenkte die Aufmerksamkeit des Präsidenten der Generalversammlung mit Schreiben vom 16. Januar 2012 (A/66/660) auf den Wortlaut der Resolution 2029 (2011).

<sup>153</sup> S/2011/780 und S/2011/781.

*Kenntnis nehmend* von der Sachstandsdarstellung des Gerichtshofs in seinem Bericht über die Arbeitsabschlusstrategie<sup>154</sup> und von dem aktualisierten Terminkalender für die Hauptverfahren und Berufungsverfahren,

*feststellend*, dass nach dem Abschluss der ihnen zugewiesenen Fälle drei ständige Richter von den Strafkammern an die Berufungskammer versetzt werden und zwei Ad-Litem-Richter den Gerichtshof verlassen werden,

*sowie Kenntnis nehmend* von den von der Präsidentin und dem Ankläger des Gerichtshofs geäußerten Besorgnissen über Personalfragen und erneut erklärend, dass die Bindung von Personal für den raschen Abschluss der Tätigkeit des Gerichtshofs unerlässlich ist,

*mit Besorgnis feststellend*, dass sich der Gerichtshof bei der Umsiedlung freigesprochener Personen und verurteilter Personen, die ihre Strafe verbüßt haben, nach wie vor Problemen gegenüber sieht,

*mit der nachdrücklichen Aufforderung* an den Gerichtshof, alle ihm möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um seine Tätigkeit schnell abzuschließen, entsprechend dem Ersuchen in Resolution 1966 (2010),

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die Amtszeit der folgenden ständigen Richter beim Gerichtshof, die Mitglieder der Strafkammern sind, bis zum 30. Juni 2012 oder bis zum Abschluss der ihnen zugewiesenen Verfahren, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

- Sir Charles Michael Dennis Byron (St. Kitts und Nevis)
- Frau Khalida Rachid Khan (Pakistan)
- Herr William H. Sekule (Vereinigte Republik Tansania)
- Herr Bakhtiyar Tuzmukhamedov (Russische Föderation);

2. *beschließt außerdem*, die Amtszeit der folgenden Ad-litem-Richter beim Gerichtshof, die Mitglieder der Strafkammern sind, bis zum 30. Juni 2012 oder bis zum Abschluss der ihnen zugewiesenen Verfahren, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

- Frau Florence Rita Arrey (Kamerun)
- Frau Solomy Balungi Bossa (Uganda)
- Herr Robert Fremr (Tschechische Republik)
- Herr Vagn Joensen (Dänemark)
- Herr Gberdao Gustave Kam (Burkina Faso)
- Herr Lee Gacuiga Muthoga (Kenia)
- Herr Seon Ki Park (Republik Korea)
- Herr Mparany Mamy Richard Rajohnson (Madagaskar);

3. *erklärt erneut*, wie wichtig eine angemessene Personalausstattung des Gerichtshofs für den raschen Abschluss seiner Tätigkeit ist, fordert die zuständigen Organe der Vereinten Nationen auf, ihre Zusammenarbeit mit dem Sekretariat und dem Kanzler des Gerichtshofs zu verstärken und flexibel vorzugehen, um praktikable Lösungen für dieses Problem zu finden, während sich der Gerichtshof dem Abschluss seiner Arbeit nähert, und

---

<sup>154</sup> Siehe S/2011/731.

fordert gleichzeitig den Gerichtshof auf, sich mit erneuten Anstrengungen auf seine Kernaufgaben zu konzentrieren;

4. *fordert* alle Staaten, vor allem diejenigen, in denen sich flüchtige Personen mutmaßlich auf freiem Fuß befinden, *nachdrücklich auf*, ihre Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof weiter zu verstärken und ihm jede erforderliche Hilfe zu gewähren, um insbesondere so bald wie möglich die Festnahme und Überstellung aller noch flüchtigen Personen zu bewirken;

5. *lobt* die Staaten, die der Umsiedlung freigesprochener Personen oder verurteilter Personen, die ihre Strafe verbüßt haben, in ihr Hoheitsgebiet zugestimmt haben, und fordert die anderen Staaten, die dazu in der Lage sind, erneut auf, bei der Umsiedlung freigesprochener Personen und verurteilter Personen, die ihre Strafe verbüßt haben, mit dem Gerichtshof zusammenzuarbeiten und ihm jede erforderliche Hilfe zu gewähren;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 6694. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschluss**

Auf seiner 6794. Sitzung am 29. Juni 2012 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda vom 22. Mai 2012 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2012/349)

Schreiben des Generalsekretärs vom 1. Juni 2012 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2012/392)<sup>155</sup>.

### **Resolution 2054 (2012) vom 29. Juni 2012<sup>155</sup>**

*Der Sicherheitsrat,*

*Kenntnis nehmend* von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 1. Juni 2012 an den Präsidenten des Sicherheitsrats<sup>156</sup>, dem ein Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda („Gerichtshof“) vom 21. Mai 2012 beigelegt ist,

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen 955 (1994) vom 8. November 1994, 1503 (2003) vom 28. August 2003 und 1534 (2004) vom 26. März 2004 sowie seine früheren Resolutionen betreffend den Gerichtshof,

*sowie unter Hinweis* auf seine Resolution 1966 (2010) vom 22. Dezember 2010, mit der der Internationale Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe („Mechanismus“) geschaffen und der Gerichtshof ersucht wurde, alle ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um seine gesamte verbleibende Arbeit zügig und spätestens bis zum 31. Dezember 2014 abzuschließen, seine Auflösung vorzubereiten und für einen reibungslosen Übergang zu dem Mechanismus zu sorgen,

---

<sup>155</sup> Der Präsident des Sicherheitsrats lenkte die Aufmerksamkeit des Präsidenten der Generalversammlung mit Schreiben vom 17. Juli 2012 (A/66/870) auf den Wortlaut der Resolution 2054 (2012).

<sup>156</sup> S/2012/392.